

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 90

Der persönliche und zeitliche Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes

Von

Christian Janßen



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN JANSSEN

**Der persönliche und zeitliche Geltungsbereich
des Betriebsrentengesetzes**

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 90

Der persönliche und zeitliche Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes

**Von
Dr. Christian Janßen**



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung durch den Arbeitskreis
Wirtschaft und Recht im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Janßen, Christian:

Der persönliche und zeitliche Geltungsbereich des
Betriebsrentengesetzes / von Christian Janßen. – Berlin:
Duncker u. Humblot, 1988

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 90)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1986

ISBN 3-428-06412-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3-428-06412-7

Inhaltsverzeichnis

Einführung	11
<i>Erster Abschnitt</i>	
Der Anwendungsbereich des § 17 Abs.1 BetrAVG	14
A. Auslegung der Vorschrift	14
I. Entstehungsgeschichte	14
1. Der historische Hintergrund des Betriebsrentengesetzes	14
2. Die Vorgeschichte des § 17 Abs. 1 BetrAVG	16
II. Zweck des arbeitsrechtlichen Gesetzesteils und systematische Zusammenhänge	17
III. Der Wortlaut	19
1. § 17 Abs. 1 S. 1 BetrAVG	20
2. § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG	21
a. Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung	21
b. Tätigkeit für ein Unternehmen	23
aa. Bestimmung des Begriffs Unternehmen	23
bb. Auslegung des Merkmals Tätigkeit	23
cc. Unterscheidung zwischen Fremd- und Eigentätigkeit	25
c. Versorgungszusage „aus Anlaß der Tätigkeit“	25
d. „zugesagte“ Leistungen	28
aa. Die Rechtsgrundlage für eine Versorgungszusage	28
bb. Die Beteiligten einer Versorgungszusage	29
(1) Rechtliche Trennung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem	30
(2) Die Berücksichtigung einer wirtschaftlichen (Teil-)Identität	31
IV. Parallelen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht	31
V. Ergebnis	32
B. Lösungsmodelle	33
I. Meinungsstand vor der Rechtsprechung des BGH	33
1. Auffassungen in der Literatur	34
2. Rechtsprechung der Instanzengerichte	35

II. Rechtsprechung des BGH	36
III. Stellungnahmen in der Literatur	37
IV. Eigener Lösungsvorschlag	39
1. Kritik an der Abgrenzungsmethode des BGH	39
a. Kritische Würdigung der Einwände des BGH gegen das Merkmal der Vertragsparität	39
b. Überprüfung des Lösungsansatzes des BGH	42
2. Das Kriterium der Vertrags(im)parität als notwendiges Korrektiv ...	43
a. Die Bestimmung der Verhandlungsstärke	44
aa. Vermögensmäßige Beteiligung	44
bb. Stimmrechte	45
cc. Sonstige die Verhandlungsstärke beeinflussende Faktoren ...	46
(1) Rechtlich verbindlich geregelte Sonderrechte	46
(2) Tatsächliche Umstände	47
b. Maßgeblichkeit der Verhandlungsstärke in bezug auf die Ausge- staltung der Versorgungszusage	49
c. Bedeutung des Zeitpunktes der Erteilung der Versorgungszusage	50
aa. Kritik an der Betrachtungsweise des BGH	51
bb. Maßgeblichkeit der Verhältnisse bei Erteilung des Versor- gungsversprechens	52
3. Weitere Abgrenzungskriterien	52
a. Die soziale Schutzbedürftigkeit	53
b. Wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmen	53
4. Prüfungsschema	54

Zweiter Abschnitt

Betrachtung von Fallgruppen unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Gesellschaften 56

A. Personen, die am Unternehmen nicht beteiligt sind	56
I. Mitglied eines Gesellschaftsorgans	56
1. Geschäftsführung und Vorstand	56
2. Aufsichtsrat und Beirat	57
a. Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG ..	57
b. Abgrenzung anhand der Lösungsmodelle	57
II. Selbständige	58
III. Familienangehörige	59
1. Vorliegen eines wirksamen Arbeitsverhältnisses	60
a. Anforderungen im Zivil-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht ..	60
b. Voraussetzungen für die Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG	61

2. Vorliegen einer wirksamen Versorgungszusage	62
3. Die Behandlung von Ehegatten-Arbeitnehmern, die in Gütergemein- schaft leben	63
B. Personen, die am Unternehmen vermögens- und/oder einflußmäßig beteiligt sind	65
I. Einzelunternehmer	65
II. Die Kapitalgesellschaften	66
1. Die GmbH	66
a. Der Minderheitsgesellschafter	66
aa. Der Gesellschafter-Geschäftsführer	66
(1) Alleiniger Geschäftsführer	66
(a) Gesetzliches Normalstatut	66
(aa) Abgrenzung im Steuer- und Sozialversicherungs- recht	66
(bb) Grenzziehung im Betriebsrentenrecht	67
(b) Abweichende Regelungen in der Satzung oder in ande- ren Verträgen	70
(aa) Die Bestimmung anderer Mehrheitsverhältnisse	70
(bb) Besondere Stimmrechtsregelungen	71
(c) Vereinbarung von Sonderrechten	73
(d) Berücksichtigung tatsächlicher Umstände	74
(e) Ergebnis	75
(2) Zweiköpfige Geschäftsführung	75
(a) Rechtsprechung	75
(b) Stellungnahme in der Literatur	75
(c) Kritik	76
(d) Eigener Vorschlag	78
(3) Drei- und mehrköpfige Geschäftsführung	79
(4) Beteiligung eines Gesellschafter-Prokuristen in der Ge- schäftsleitung	80
(5) Zusammenrechnung der Anteile in anderen Fällen	81
bb. Tätigkeit außerhalb der Geschäftsführung	81
(1) Tätigkeit als Arbeitnehmer	82
(a) Bestehen eines Arbeitsverhältnisses	82
(b) Betriebliche Veranlassung der Versorgungszusage	83
(2) Vereinbarung einer sog. Drittbeziehung	84
(3) Mitgliedschaft im Beirat	85
b. Der Mehrheitsgesellschafter	85
aa. Gesetzliches Normalstatut	85
bb. Der mit 50 v.H. am Kapital beteiligte Gesellschafter	86
cc. Abweichende Regelungen in der Satzung oder in anderen Verträgen	87
(1) Minderung des Einflusses	87

(2) Einschränkung der Machtbefugnisse in Teilbereichen	88
(a) Vorschlag von Hommelhoff/Timm	88
(b) Eigene Meinung	89
dd. Mitbestimmte GmbH	90
c. Der Alleingesellschafter	90
d. Ergebnis	91
2. Die Aktiengesellschaft	91
III. Die Personengesellschaften	93
1. Der persönlich haftende Gesellschafter in der OHG	93
a. Gesetzliches Normalstatut	93
aa. Die Bedeutung der Selbstorganschaft	93
bb. Die Personengesellschaft als Arbeits- und Haftungsgemeinschaft	94
cc. Die unbeschränkte persönliche Haftung als Unternehmereigenschaft	96
dd. Die Alimentierung von Konkursgläubigern durch den PSVaG	98
ee. Ergebnis	101
b. Vom Gesetz abweichende Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses	101
aa. Der persönlich haftende Gesellschafter als Geschäftsführer	102
(1) Die Regelung der Geschäftsführung und Vertretung	102
(2) Die Abstimmungsverhältnisse	103
(3) Ergebnis	103
bb. Tätigkeit außerhalb der Geschäftsführung	104
2. Der Gesellschafter in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	105
a. Grundsätzliche Bemerkungen	105
b. Anwendbarkeit des § 17 Abs. 1 BetrAVG	106
3. Die Kommanditgesellschaft	106
a. Der Komplementär	106
b. Der Kommanditist	108
aa. Stellung nach dem gesetzlichen Normalstatut	108
bb. Abweichende gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen	109
4. Die GmbH & Co. KG	110
a. Die GmbH mit eigenem Geschäftsbetrieb	110
b. Die GmbH ohne eigenen Geschäftsbetrieb	111
aa. Rechtsprechung und Literatur	111
bb. Kritik und eigener Lösungsvorschlag	112
(1) Betrachtung einiger Beispiele	112
(2) Abgrenzung im Falle einer gesetzestypischen GmbH & Co. KG	114
(a) Der Mehrheitsgesellschafter in der GmbH	115
(b) Der Minderheitsgesellschafter in der GmbH	115

(aa) Personengleichheit in der GmbH und der KG ..	115
(bb) Personenverschiedenheit in beiden Gesellschaften	116
(3) Besondere, vom Gesetz abweichende Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses	117
5. Zusammenfassung	118
IV. Andere Gesellschaftsformen	119
1. Vereine	119
a. Die unterschiedlichen Vereinsarten	119
b. Anwendbarkeit des § 17 Abs. 1 BetrAVG im gesetzlichen Normalfall	120
c. Sonderrechte oder erhöhtes Einflußpotential eines Vereinsmitglieds	121
2. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)	121
3. Die Genossenschaft	122
4. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien	122
5. Die stille Gesellschaft	123
C. Sonderfragen	124
I. Auswirkungen eines Statuswechsels	124
1. Literatur und Rechtsprechung	124
2. Eigener Lösungsvorschlag	125
II. Die fehlerhafte Gesellschaft und ihre Folgen im Betriebsrentenrecht ..	128
III. Mittelbare Beteiligungen	128
1. Bisheriger Meinungsstand	129
2. Eigene Stellungnahme	129
3. Ergebnis	130
IV. Zurechnung der Anteile von nahen Familienangehörigen	131
1. Meinungsstand	131
2. Konfliktlösungen in anderen Rechtsgebieten	132
3. Eigener Lösungsvorschlag	134
a. Die Auswirkungen familiärer Beziehungen im Betriebsrentenrecht	134
b. Übertragbarkeit der steuerrechtlichen Betrachtungsweise	136
c. Anwendbarkeit des § 7 Abs. 5 BetrAVG als Kollisionsnorm	137
d. Die Zurechnung der Anteile naher Angehöriger als widerlegbare Vermutung	138
D. Ergebnis	140

*Dritter Abschnitt***Der Insolvenzschutz des Betriebsrentengesetzes
in den sog. Altfällen**

143

A. Das Problem	143
B. Der Anwendungsbereich des § 7 Abs. 1 und 2 BetrAVG	144
I. Bedeutung des BVerfG-Beschlusses vom 19. 10. 1983	145
II. Ausnahmslose Einbeziehung von Ruhegeldempfängern gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG	146
III. Die Behandlung der Altfälle im Rahmen des § 7 Abs. 2 BetrAVG	147
1. Wirkung des § 26 BetrAVG	147
2. Motive des Gesetzgebers	148
3. Gründe für einen Insolvenzschutz in Altfällen	149
4. Versorgungszusagen mit und ohne Rechtsanspruch	151
5. Umfang des Insolvenzschutzes bei Altfällen	152
IV. Zusammenfassung	153

Literaturverzeichnis

155

Hinweis:

Es werden nur solche Abkürzungen benutzt, die in der Rechtssprache allgemein üblich sind. Im übrigen wird auf das Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache von Hildebert Kirchner, 2. Aufl. Berlin 1968 verwiesen.

Einführung

Mit der Schaffung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung hat der Gesetzgeber einen wichtigen Beitrag geleistet, um die Zusatzversorgung zur Rente der gesetzlichen Sozialversicherung sicherer und wirkungsvoller zu gestalten. Das gesetzgeberische Ziel war erklärtermaßen darauf gerichtet, „durch gesetzliche Mindestnormen den Inhalt der betrieblichen Altersversorgung berechtigten sozialpolitischen Forderungen“¹ anzupassen. Dabei hat sich der Gesetzgeber nicht darauf beschränkt, die im Wege richterlicher Rechtsfindung vom 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts vorbereitete Rechtslage im Bereich der Verfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften und der Auszehrung und Anpassung betrieblicher Ruhegelder² zu bestätigen und weiter zu entwickeln, sondern er hat auch mit den Vorschriften zur Insolvenzsicherung eine weitere Vervollkommnung der betrieblichen Altersversorgung erreicht.

Angesichts des beträchtlichen Schutzzumfanges des Gesetzes kommt dem persönlichen Geltungsbereich eine besondere Bedeutung zu. Denn nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Selbständige, Organmitglieder und am Unternehmen beteiligte Personen, wie z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer, haben ein erhebliches Interesse, insbesondere im Insolvenzfall den Schutz und die Vorteile des Gesetzes in Anspruch zu nehmen. Der Gesetzgeber hat am Ende des arbeitsrechtlichen Teils in der Vorschrift des § 17 BetrAVG³ den Geltungsbereich des Gesetzes geregelt und in Abs. 2 S. 1 die Anwendbarkeit der §§ 1 bis 16 auf Nicht-Arbeitnehmer ausgedehnt, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind.

Diese erhebliche Erweiterung des persönlichen Geltungsbereiches ist insoweit zu begrüßen, als Mitglieder von Gesellschaftsorganen und Selbständige häufig nicht der gesetzlichen Sozialversicherung unterfallen und zur Wahrung des bisherigen Lebensstandards meist in besonderem Maße auf die betriebliche Versorgung angewiesen sind⁴. Andererseits bereitet die

¹ BT-Drucks. 7/1281, S. 19; vgl. auch BT-Drucks. 7/1167, S. 19 f.

² Leitentscheidungen des BAG: AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt (Unverfallbarkeit); AP Nr. 129 zu § 242 BGB Ruhegehalt (Auszehrung); AP Nr. 4 und 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Geldentwertung (Anpassung).

³ §§ ohne Angabe des Gesetzes beziehen sich im folgenden stets auf Vorschriften des BetrAVG.

⁴ Vgl. die Begründung des § 7 Abs. 1 des Regierungsentwurfs, dessen Wortlaut mit dem heutigen § 17 Abs. 1 identisch ist – BT-Drucks. 7/1281, S. 30.

extrem weit geratene Umschreibung des begünstigten Nicht-Arbeitnehmers der Praxis große Probleme, die sich vor allem aus den Vorschriften über die Insolvenzsicherung ergeben. Denn nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 S. 2 müßte auch der Allein-Gesellschafter vom Geltungsbereich des Gesetzes erfaßt werden und im Insolvenzfall den Schutz der §§ 7 ff. genießen dürfen.

Es steht außer Frage, daß dieses Ergebnis mit dem eigentlichen Schutzzweck des Gesetzes und den sozialpolitischen Zielvorstellungen des Gesetzgebers unvereinbar ist. Literatur und Rechtsprechung sind daher gefordert, die notwendige Korrektur vorzunehmen und praktikable Lösungsmodelle zu entwickeln, um den schützenswerten vom nicht schützenswerten Personenkreis abzugrenzen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, daß die unterschiedlichen Gesellschaftsformen, die Vielfalt der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie sonstige tatsächliche Umstände, wie z. B. familiäre Beziehungen, fachliches Leistungsvermögen etc., unzählige Fallkonstellationen nach sich ziehen, die jeden Einzelfall in einem anderen Lichte erscheinen lassen. Es ist daher sehr problematisch, das Ziel einer möglichst hohen Einzelfallgerechtigkeit mit Hilfe von Abgrenzungskriterien zu verwirklichen, die wegen der Notwendigkeit der Rechtssicherheit und Praktikabilität auf bestimmte typische Sachverhalte zugeschnitten sein müssen.

Die erhebliche praktische Bedeutung des § 17 Abs. 1 S. 2 hat frühzeitig zu einer kontroversen Diskussion geführt, in der sich Schrifttum und Rechtsprechung um eine einschränkende Auslegung unter Heranziehung verschiedener Lösungsmodelle bemüht haben. Der Bundesgerichtshof hat in seinen Grundsatzentscheidungen vom 28. 4. 1980⁵ und vom 9. 6. 1980⁶ eigene Grundsätze aufgestellt, die nach seiner Auffassung dem Gesetzeszweck weitgehend Rechnung tragen und dennoch eine sichere Handhabung der Vorschrift gewährleisten. Zweifel an der Richtigkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, sowie einer Reihe noch nicht abschließend geklärter Fragen (z. B. die Behandlung von Gesellschaftern, insbesondere von persönlich haftenden Gesellschaftern im Falle erheblich vom Gesetz abweichender vertraglicher Vereinbarungen; Berücksichtigung von mittelbaren Beteiligungen; die Bedeutsamkeit tatsächlicher Umstände, vor allem verwandtschaftlicher Beziehungen) bildeten den Anlaß, um das Thema des persönlichen Geltungsbereiches des Betriebsrentengesetzes eingehend zu untersuchen.

Im Ersten Abschnitt werden nach einer sorgfältigen Analyse der Regelungen des § 17 Abs. 1 die verschiedenen Lösungsmodelle kritisch auf ihre

⁵ II ZR 254/78, BGHZ 77, S. 94 = AP Nr. 1 zu § 17 BetrAVG mit Anm. Beitzke = DB 1980, S. 1434 = BB 1980, S. 1046 = NJW 1980, S. 2254 = GmbHR 1980, S. 162 = ZIP 1980, S. 354 = WM 1980, S. 709 = KTS 1980, S. 354.

⁶ II ZR 255/78, BGHZ 77, S. 233 = AP Nr. 2 zu § 17 BetrAVG = DB 1980, S. 1588 = BB 1980, S. 1215 = NJW 1980, S. 2257 = ZIP 1980, S. 562 = KTS 1980, S. 372 = WM 1980, S. 818 = GmbHR 1980, S. 266 = JZ 1980, S. 688.

rechtliche Tragfähigkeit und praktische Brauchbarkeit hin überprüft und ein eigener Lösungsvorschlag bzw. Verbesserungsvorschläge entwickelt. Im Zweiten Abschnitt folgt eine Betrachtung der verschiedenen Fallgruppen. Diese Untersuchung hat zum Ziel, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der zuvor erörterten Abgrenzungskriterien im Einzelfall zu überprüfen. Es ist der Nachweis zu erbringen, welches Lösungsmodell bei den in der Praxis auftretenden unterschiedlichen Sachverhaltsvarianten die Gewähr dafür bietet, daß der Normzweck, die praktische Handhabung und die notwendige Einzelfallgerechtigkeit bestmöglich erfüllt werden.

In Ergänzung des Hauptthemas wird im Dritten Abschnitt ein Problem des zeitlichen Geltungsbereiches, die Insolvenzsicherung in den sog. Altfällen, behandelt. Anlaß für dieses zusätzliche Kapitel ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁷, in der das Bundesverfassungsgericht in Widerspruch zur vorherigen Rechtsprechung des BAG und des BGH den Insolvenzschutz von unverfallbaren Anwartschaften kraft Richterrechts abgelehnt hat. Für viele Anwartschaftsberechtigte, die vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, stellt sich die Frage, ob sie im Insolvenzfall einen Ersatzanspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein aG erfolgreich durchsetzen können. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die vor Geltung des Gesetzes von der Arbeitnehmer- in die Unternehmerstellung übergewechselt sind und von diesem Zeitpunkt an nicht mehr dem persönlichen Schutzbereich des Gesetzes unterfallen.

Dieser Problemkreis des Insolvenzschatzes in den sogenannten Altfällen stellt die wohl einzig bedeutsame Zweifelsfrage im Bereich der zeitlichen Geltung des BetrAVG dar, so daß sich die Erörterung der zeitlichen Anwendbarkeit des Gesetzes auf diesen Punkt beschränkt.

⁷ Beschluß vom 19. 10. 1983 – 2 BvR 298/71, BVerfGE 65, S. 196 = NJW 1984, S. 476 = DB 1984, S. 190 = BB 1984, S. 341 = BetrAV 1984, S. 49 = ZIP 1984, S. 94 = WM 1984, S. 107.